

321.212

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige gerichtliche Instanz
für die Beurteilung der Beschlagnahme
nach § 96 Abs. 1 StPO**

(vom 14. April 2003)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Gegen die Beschlagnahme nach § 96 Abs. 1 StPO kann beim Einzelrichter Rekurs nach §§ 402 ff. StPO erhoben werden, wenn eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 EMRK vorliegt.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei